

# **Verordnung über abweichende Formen der Leistungsfeststellung im Distance Learning und Ersatzleistungen**

Beschluss des Senats vom 13.10.2021

## **1. Nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen**

Bei Lehrveranstaltungsprüfungen („Vorlesungsprüfungen“ als einziger Prüfungsvorgang) sind im Wintersemester 2021/22 Prüfungstermine jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jedes Semesters anzusetzen.

Abweichend von den Regelungen über Lehrveranstaltungsprüfungen dürfen nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen bei einer Online-Abhaltung auch aufgrund mehrerer Teilleistungen oder aufgrund einer schriftlichen Arbeit beurteilt werden. Die Teilleistungen bzw. die schriftliche Arbeit sind so festzulegen, dass sie bis zum Ende des Semesters erbracht werden können. Der\*die Leiter\*in der Lehrveranstaltung ist berechtigt, das Nacherbringen einer Teilleistung bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis zum 15. Juli des Folgesemesters zu gestatten, sofern zum Zeitpunkt des Nachreichens eine aufrechte Zulassung zum Studium besteht. Dabei gilt:

- Studierende, die mindestens eine Teilleistung oder die schriftliche Arbeit erbracht haben, sind zu beurteilen.
- Studierende, die keine Teilleistung oder die schriftliche Arbeit nicht erbracht haben, sind nicht zu beurteilen. Die Prüfung ist nicht auf die Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Eine Prüfungssperrfrist ist nicht zu verhängen.

Wenn eine schriftliche Arbeit oder Teilleistungen vorgesehen werden, ist wie bei Lehrveranstaltungsprüfungen eine gesonderte Anmeldung zu dieser Prüfungsmethode unabhängig von der Anmeldung zur Lehrveranstaltung in BOKUonline vorzusehen.

Bestehende Lehrveranstaltungskonzepte, die Teilleistungen oder eine schriftliche Arbeit vorsehen, können bis Ende des Wintersemesters 2021/22 auch im Fall einer Präsenzabhaltung fortgeführt werden.

Prüfungen per Videokonferenz sind zulässig und können ein einziger Prüfungsvorgang oder eine Teilleistung sein. Die Regelungen zur Durchführung von Prüfungen per Videokonferenz sind zu beachten.

Bei der Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg sind die Regelungen des § 76a Universitätsgesetz 2002 idF BGBl 93/2021 zu beachten.

Alternativen zur Präsenzprüfung sind insbesondere für Studierende, welche nachweislich

- einer Risikogruppe angehören oder mit Personen einer Risikogruppe zusammenwohnen,
- nicht mit zumutbarem Aufwand einreisen können oder deren Einreise eine behördlich angeordnete Quarantäne unausweichlich zur Folge hat,

vorzusehen. Die Antragstellung erfolgt analog zur Beantragung einer abweichenden Prüfungsmethode gemäß § 81 Abs. 2 BOKU-Satzung.

## **2. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen**

Wenn aufgrund geltender Bestimmungen eine Abhaltung in Präsenz nicht möglich ist, ist die Erbringung der erforderlichen Teilleistungen ohne physische Präsenz zu ermöglichen. Auch Lehrveranstaltungen, die in früheren Semestern wesentlich oder ausschließlich aus praktischen Leistungselementen bestanden haben, sind grundlegend auf Distance Learning umzustellen.

Das bedeutet insbesondere, dass ein Abschluss von Übungen ohne physische Anwesenheit und ohne praktischen Teil zu ermöglichen ist.

Davon abweichend können folgende Lehrveranstaltungen nicht ohne physische Anwesenheit abgeschlossen werden:

- Lehrveranstaltungen, in denen Studierende den praktischen Umgang mit Gefahrenquellen erlernen (z.B. Gefahrstoffe wie insbesondere Chemikalien, Spreng- und Schießübungen).
- Lehrveranstaltungen, in das Erlernen praktischer Fertigkeiten eine Voraussetzung für den Erwerb von Befugnissen ist (insb. bundesgesetzlich geregelte Berufsberechtigungen).

Alternativen zur Leistungserbringung in Präsenz sind insbesondere für Studierende, welche nachweislich einer Risikogruppe angehören oder mit Personen einer Risikogruppe zusammenwohnen, vorzusehen. Die Antragstellung erfolgt analog zur Beantragung einer abweichenden Prüfungsmethode gemäß § 81 Abs. 2 BOKU-Satzung.

Studierende, die im Wintersemester 2021/22 eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung aufgrund der COVID-19 Pandemie nicht positiv abschließen können, sind nicht zu beurteilen. Lehrveranstaltungsleiter\*innen sollen nach Möglichkeit in solchen Fällen Ersatztermine oder eine Ersatzleistung vorsehen, insbesondere wenn Studierende glaubhaft machen können, dass ein Aufschub zu einer Verzögerung des Studienabschlusses führen würde.

## **3. Exkursionen**

Bei Exkursionen, die im Wintersemester 2021/22 nicht stattfinden konnten oder können, ist den bereits angemeldeten Studierenden bzw. einer Anzahl an Studierenden, die sich an der durchschnittlichen Teilnehmer\*innenzahl früherer Semester orientiert, die Erbringung einer Ersatzleistung zu ermöglichen (z.B. virtuelle Exkursion, Portfolios oder Hausarbeiten, Ersatzformen wie bei den Pflichtpraktika).

Die Ersatzleistung ist so festzulegen, dass sie bis zum Ende des jeweiligen Semesters erbracht werden kann. Der\*die Leiter\*in der Lehrveranstaltung ist berechtigt, das Nacherbringen der Ersatzleistung bis zum 15.07.2022 zu gestatten, sofern zum Zeitpunkt des Nachreichens eine aufrechte Zulassung zum Studium besteht.

#### **4. Pflichtpraktika**

Bei Pflichtpraktika, die aufgrund der COVID-Pandemie nicht angetreten werden können oder die abgebrochen werden müssen, soll eine Ersatzform für die gesamte Pflichtpraxis oder für den noch zu absolvierenden Teil der Pflichtpraxis ermöglicht werden.

Eine Ersatzform für die gesamte Pflichtpraxis ist jedenfalls zu ermöglichen, wenn der\*die Studierende glaubhaft macht, dass ein Aufschub zu einer Verzögerung des Studienabschlusses führen würde.

Als Ersatzform kommen insbesondere in Betracht:

- ein dokumentierter fachlicher Austausch mit Praktikern\*Praktikerinnen,
- schriftliche fachbezogene Arbeiten,
- praktische Tätigkeiten im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.

#### **6. Einreichung von Masterarbeiten und Dissertationen**

Masterarbeiten sind spätestens drei Wochen vor dem Defensiotermin in elektronischer Form in den Studienservices einzureichen. Die Abschlussdokumente sind erst auszustellen, nachdem ein gebundenes Exemplar vorgelegt wurde. Dissertationen sind ebenfalls elektronisch einzureichen, die Regelung zu den Abschlussdokumenten ist analog anzuwenden.

#### **7. Internationale Studienprogramme**

Bei internationalen Studienprogrammen, die ein verpflichtendes Auslandssemester vorsehen, kann der Studiendekan von diesem absehen, wenn Studierende das Auslandssemester im Sommersemester 2022 oder im Wintersemester 2022/2023 vorgesehen hatten.

Sofern ein Studienabschluss ohne Auslandssemester nicht möglich ist, hat der Studiendekan für Studierende, deren Heimatuniversität die Universität für Bodenkultur Wien ist, auf Antrag des\*der Studierenden geeignete Lehrveranstaltungen an der Heimatuniversität bescheidmäßig festzulegen. Eine Stellungnahme der Programmbegleitung ist einzuholen.

#### **8. Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft und gilt rückwirkend ab 1. Oktober 2021 für das gesamte Wintersemester 2021/2022.

#### **9. Außerkrafttreten**

Diese Verordnung ist auf alle Prüfungsleistungen und Ersatzformen anzuwenden, die bis zum 25.02.2022 erbracht oder bis zum 15.07.2022 nacherbracht werden, auch wenn das Lehrveranstaltungszeugnis erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgestellt wird.

Bei internationalen Studienprogrammen ist diese Verordnung auf alle Studienleistungen anzuwenden, die anstelle eines im Sommersemester 2022 oder im Wintersemester 2022/2023 vorgesehenen Auslandssemesters erbracht werden.